



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION
DER MINISTER

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Herrn
Gernot Gruber MdL
Haus der Abgeordneten am Schlossplatz
Stauffenbergstr. 1
70173 Stuttgart

Datum 22.12.2021
Aktenzeichen 66-1443.1-100
(Bitte bei Antwort angeben)

 Testpflicht 2G +

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 4. Dezember 2021 mit Fragen zu Testungen im Rahmen von Corona-Maßnahmen.

Die „2G-Plus-Regelung“ findet in Einrichtungen und Bereichen Anwendung, in denen insbesondere aufgrund der zahlreichen Kontakte, die dort stattfinden oder der örtlichen Situation, eine besondere Infektionsgefahr besteht, die aus Sicht der Landesregierung aufgrund der aktuellen pandemischen Gefahrenlage nicht mehr vertretbar erscheint. Unter Berücksichtigung der in der Alarmstufe II bestehenden besonderen Situation, dass jeder weitere Anstieg an Neuinfektionen und Intensivpatientinnen und -patienten die Kapazitäten der stationären Gesundheitsversorgung überlasten könnte, müssen in der Alarmstufe II in infektiologisch besonders gefährlichen Situationen oder an besonders infektionsträchtigen Orten auch Maßnahmen gegenüber immunisierten Personen ergriffen werden, auch wenn diese das Infektionsgeschehen zu einem geringeren Anteil mitbestimmen. Mit der „2G-Plus-Regelung“ reduziert sich der Wissenschaft zufolge zudem die Wahrscheinlichkeit eines Ausbruchs im Vergleich zu 2G erheblich stärker, da noch weniger Personen infektiös eine Veranstaltung oder Einrichtung besuchen (Viola Priesemann, Max-Planck-Institut - Nachhaltige Strategien gegen die COVID-19- Pandemie in Deutschland im Winter 2021/2022, abrufbar unter <https://www.mpg.de/17824179/stellungnahme-covid-strategien-2021-2022.pdf>). Aus

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de

www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



Sicht der Landesregierung handelt es sich deshalb bei der „2G-Plus-Regelung“, insbesondere auch vor dem Hintergrund der zeitlich bedingten Abnahme der Schutzwirkung der Impfung, um eine äußerst wirksame Maßnahme zur frühzeitigen Entdeckung von Infektionen und damit zur Unterbrechung von Infektionsketten. Diese Einschätzung entspricht auch den Beschlüssen der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 18. November 2021 (BKMPK-Beschluss vom 18. November 2021; abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1982598/defbdf47daf5f177586a5d34e8677e8/2021-11-18-mpk-data.pdf?download=1>).

Ihre Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

Zu 1.

In der CovPass-App können auch Zertifikate für Auffrischungsimpfungen/Booster-Impfungen eingescannt werden. In manchen Fällen wird dies in der App jedoch nicht angezeigt. Ist die Auffrischungsimpfung die dritte Impfung, dann muss auf dem Zertifikat bei „Erstimpfung/Wiederimpfung“ die Nummer 3/3 stehen. Ist dies nicht der Fall, wurde das Zertifikat falsch ausgestellt. Hierzu sollte man sich an den Aussteller des Zertifikats wenden, um dies korrigieren zu lassen.

Als Zwischenlösung sollte das Vorliegen einer Impfung zur Grundimmunisierung mit der CovPass-App geprüft werden. Das Glaubhaftmachen der „Booster“-Impfung zur Befreiung von der Testpflicht kann im Zweifel auch anderweitig erfolgen.

Zu 2. und 3.

Nach § 2 Nummer 7 a) COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung kann ein Testnachweis auch vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist. Testnachweise, die unter anderem im Rahmen der „3G-Pflicht am Arbeitsplatz“ erstellt wurden, dienen damit auch als Testnachweise in anderen Lebensbereichen. Ein Testnachweis über einen Antigen-Schnelltest hat dabei eine Gültigkeitsdauer von 24 Stunden.

Zu 4.

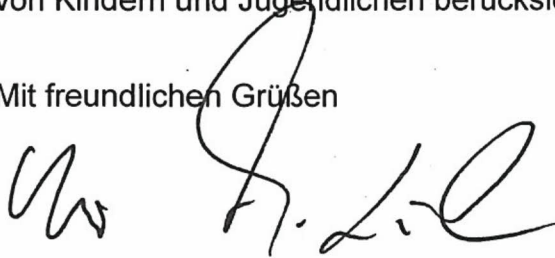
Nach § 5 Absatz 3 Corona-Verordnung ist Personen, die als Schülerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Zutritt zu Betrieben, Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind. Dies gilt entsprechend, wenn der

Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist. Die Glaubhaftmachung des Schülerstatus hat in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass für nicht-immunisierte Personen von 12 bis einschließlich 17 Jahren bereits seit dem 16. August 2021 eine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission besteht und die Ausnahmeregelungen für diesen Personenkreis daher nicht auf Dauer bestehen können

(https://www.rki.de/DE/Content/STIKO/PM_2021-08-16.html). Wir empfehlen daher auch für diesen Personenkreis, eines der zahlreichen Impfangebote wahrzunehmen. Das Auslaufen der Ausnahmeregelung für 12- bis 17-Jährige wird selbstverständlich nochmals kurzfristig vorab angekündigt werden. Die konkrete Neuregelung im kommenden Jahr wird zudem selbstverständlich die besonderen Belange und Interessen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Manfred Lucha', written over the closing text.

Manfred Lucha MdL